

**Richtlinie**  
**des Ausbildungszentrums für Verwaltung**  
**zum Umgang mit Drittmitteln**  
**vom 25. August 2021**

Das Kuratorium des Ausbildungszentrums für Verwaltung (AZV) hat im Rahmen der Zuständigkeit für alle wichtigen Angelegenheiten des AZV und seiner Einrichtungen in seiner 63. Sitzung am 25. August 2021 basierend auf § 11 Abs. 1 des Ausbildungszentrumsgesetzes in der Fassung vom 27. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 60), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Landesverordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen vom 16. Januar 2019 (GVOBl. S. 30), nachstehende Richtlinie als interne Dienstanweisung zur Regelung des Umganges mit Drittmittelprojekten im AZV und seinen Einrichtungen erlassen.

**Präambel**

Das Ausbildungszentrum für Verwaltung (AZV) mit seinen Einrichtungen, der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (FHVD), dem zur Fachhochschule gehörenden Kompetenzzentrum für Verwaltungsmanagement (KOMMA) und der Verwaltungsakademie Bordsesholm (VAB) ist die zentrale Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes in Schleswig-Holstein.

Um den Umgang mit Drittmitteln am AZV und seinen Einrichtungen zu regeln, wird diese Richtlinie erlassen.

Zum Spektrum möglicher Drittmittelvorhaben am AZV gehören praxisnahe Forschungs- und Entwicklungsprojekte im Bereich der FHVD sowie anwendungsorientierte Entwicklungsprojekte, die sich auf das gesamte AZV und seine Einrichtungen und deren jeweiligen Aufgabenbereiche beziehen. Die rechtlichen Grundlagen der entsprechenden Aktivitäten des AZV basieren auf dem Schleswig-Holsteinischen Hochschulgesetz (HSG) und dem Ausbildungszentrumsgesetz (AZG).

Der FHVD obliegt es, basierend auf diesen gesetzlichen Grundlagen, durch entsprechende praxisnahe Forschungs- und Entwicklungsvorhaben die Erschließung wissenschaftlicher Erkenntnisse für die Praxis zu fördern. Die VAB führt praxisnahe, verwaltungsbezogene Projekte mit Erprobungscharakter ohne explizite wissenschaftliche Begleitforschung durch.

Drittmittelvorhaben im AZV und seinen Einrichtungen sollen einen Beitrag zur Steigerung der Qualität der Lehre in allen Bereichen der Aus-, Fort- und Weiterbildung leisten.

Die über entsprechende Drittmittelvorhaben im Sinne dieser Richtlinie im AZV und seinen Einrichtungen eingeworbenen Mittel umfassen sowohl Mittel Dritter zwecks expliziter anwendungsbezogener Hochschulforschung nach dem HSG als auch Mittel aus Vereinbarungen im Gegenseitigkeitsverhältnis, Auftragsforschungen, Dienstleistungen und Sponsoring sowie Zuwendungen ohne Gegenleistung im Austauschverhältnis (wie z.B. Mäzenatentum, Stiftungsprofessuren) u. ä..

Diese Richtlinie regelt in Form einer internen Dienstanweisung den Umgang mit entsprechenden Drittmitteln im AZV. Sie schafft darüber hinausgehend die notwendige Transparenz und Rechtssicherheit für die internen Verwaltungsabläufe und notwendigen Entscheidungsfindungen und regelt die Bereitstellung von Ressourcen für die Durchführung entsprechender Projektvorhaben.

Durch die Richtlinie soll darüber hinausgehend, insbesondere bei der Finanzierung von Projektvorhaben durch Wirtschaftsunternehmen als auch bei weiteren Zuwendungen durch öffentliche und private Dritte, die notwendige Transparenz und Öffentlichkeit sichergestellt und die kontinuierlichen Qualitätssicherung der Projekte gewährleistet werden.

Diese Richtlinie ergänzt bzw. wird selbst durch weitere, bereits bestehende interne Regelungen des AZV ergänzt. Im Einzelnen sind an dieser Stelle die „Vergabeordnung des Ausbildungszentrums für Verwaltung“ und die „Dienstanweisung zur Anwendung landesrechtlicher Regelungen des Ausbildungszentrums für Verwaltung“ mit den zugehörigen Ausführungen zur Verschwiegenheitspflicht, zum Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken sowie die Richtlinie „Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung“ hervorzuheben.

## **1. Geltungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für die Einwerbung, Verwendung, Verwaltung und Durchführung von Drittmittelvorhaben im AZV und seinen Einrichtungen durch Beschäftigte des AZV im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeiten.

## **2. Begriffsbestimmung „Drittmittel“**

Drittmittel im Sinne dieser Richtlinie sind Geld- oder Sachleistungen oder sonstige Leistungen Dritter aus einseitig oder gegenseitig verpflichtenden Verträgen, die dem AZV oder seinen Einrichtungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben von öffentlicher oder privater Seite zusätzlich zu den Haushaltsmitteln mit oder ohne besonderem Verwendungszweck zur Verfügung gestellt werden.

Drittmittel im engeren Sinne sind Mittel, die aufgrund der Teilnahme an kompetitiven Förderprogrammen eingeworben werden.

Mittel, die das Land Schleswig-Holstein zur praxisnahen Forschungs- und Entwicklungsförderung außerhalb des geltenden Wirtschaftsplanes des AZV zweckgebunden bereitstellt, sind ebenfalls Drittmittel im Sinne dieser Richtlinie.

### **3. Zentrale Einrichtung Angewandte Forschung**

Auf Grundlage des Kooperationsvertrages zwischen dem AZV und dataport zur Einrichtung einer Professur „Digitale Transformation“ an der FHVD vom 27. März 2019 sowie des Beschlusses des Kuratoriums des AZV zu dieser Stiftungsprofessur (58. Sitzung vom 1. Juli 2019 TOP 1) wurde angegliedert an den Fachbereich Allgemeine Verwaltung der FHVD die „Zentrale Einrichtung Angewandte Forschung“ realisiert.

Die Stiftungsprofessur „Digitale Transformation“ leitet und koordiniert die Aufgabewahrnehmung in der „Zentralen Einrichtung Angewandte Forschung“.

Die „Zentrale Einrichtung Angewandte Forschung“ unterstützt die Entwicklung von Drittmittelprojekten im AZV und seinen Einrichtungen insgesamt, führt eigene Drittmittelprojekte durch, koordiniert die Einzelprojekte, erfasst den Ressourceneinsatz, berichtet dazu regelmäßig der Leitung des AZV und stellt die Berichte für das Kuratorium des AZV sowie den Senat der FHVD zusammen.

### **4. Verfahren zur Beantragung von Drittmittelvorhaben**

Anträge zur Durchführung von Drittmittelvorhaben im AZV und seinen Einrichtungen können grundsätzlich zur weiteren internen Abstimmung und Entscheidung von allen hauptberuflich tätigen Dozentinnen und Dozenten des AZV und seiner Einrichtungen eigeninitiativ gestellt werden. Die Anträge sollten bereits eine Abschätzung des erforderlichen Ressourceneinsatzes des AZV enthalten.

Entsprechende Anträge sind seitens der Antragstellerin und Antragsteller mit einer Stellungnahme des zuständigen Dekanats der FHVD bzw. der Studienleitung der VAB der „Zentralen Einrichtung Angewandte Forschung“ zuzuleiten. Die Stellungnahme muss Ausführungen zur Vereinbarkeit mit den wahrzunehmenden dienstlichen Tätigkeiten enthalten.

Die Anträge zur Durchführung von Drittmittelvorhaben werden von der „Zentralen Einrichtung Angewandte Forschung“ koordiniert und hinsichtlich des vorgesehenen Ressourceneinsatzes mit einer Stellungnahme versehen, der Leitung des AZV zur Entscheidung zugeleitet.

Die Leitung des AZV entscheidet über das aufgezeigte Drittmittelprojekt im Hinblick auf die Durchführung einer nach außen gerichteten Bewerbung zur Bewilligung und Durchführung des Projektvorhabens bei den auslobenden Stellen.

Nach Erteilung des Projektzuschlages durch die auslobende Stelle richtet sich die weitere Umsetzung nach diesen Richtlinien.

## **5. Grundsatz und allgemeine Verfahrensregeln**

Das AZV nimmt im Bereich der Drittmittelvorhaben Drittmittel nur unter Beachtung und Sicherstellung folgender Regeln und Prinzipien an:

1. Die Leitung des AZV ist jederzeit berechtigt, Auskunft zum Drittmittelvorhaben einzufordern und Einsicht in Bearbeitungsstand des Projektes zu nehmen. (Transparenzprinzip)
2. Im Rahmen eines Vertrages müssen Leistung und Gegenleistung des Drittmittelprojektes eindeutig und umfassend definiert sein. (Dokumentationsprinzip)
3. Die Drittmittelverträge werden ausschließlich von der Leitung des AZV unterzeichnet und im Namen des AZV bzw. der FHVD oder der VAB geschlossen.
4. Es darf keine Abhängigkeit bzw. kein sachlicher oder zeitlicher Zusammenhang zwischen einem Vertrag (z.B. für Sponsoring) und finanzwirksamen Entscheidungen oder unmittelbaren immateriellen Aufgabenwahrnehmungen im AZV und seinen Einrichtungen bestehen. (Trennungsprinzip)
5. Die Buchungen der Geldleistungen im Ausgabe- und Einnahmebereich erfolgen bei den vom Bereich der Wirtschaftsführung eingerichteten Titeln und werden über die Kasse des AZV abgewickelt. Sachleistungen bzw. beschaffte Einrichtungsgegenstände und Geräte werden in üblicher Weise über das AZV inventarisiert. (Haushaltswahrheit / -klarheit)
6. Die „Zentrale Einrichtung Angewandte Forschung“ führt kontinuierlich eine Datei (Übersicht Einzelzuwendungen, Gesamtvolumen) für alle Drittmittelvorhaben des AZV und seiner Einrichtungen. Sie berichtet hierüber in regelmäßigen Abständen an die Leitung des AZV. Basierend auf dieser Datei wird dem Kuratorium zur jeder regelmäßigen Sitzung zum Sachstand der Drittmittelvorhaben in komprimierter Vorlagenform berichtet. (Rechenschaft)

## **6. Drittmittelvorhaben mit vereinbarter Gegenleistung durch das AZV**

Die „Zentrale Einrichtung Angewandte Forschung“ übernimmt die Aufgaben der Projektvorbereitung (u. a. Klärung von Verantwortlichkeiten, Dokumentation der Projektinitialisierung und Abstimmungsprozesse) und unterstützt und berät die Projektverantwortlichen im Bereich der Dekanate der FHVD sowie dem Studienbereich der VAB.

Beschäftigte des AZV dürfen nicht innerhalb eines Drittmittelvorhabens hauptberuflich tätig und zugleich persönlich im Rahmen einer Nebentätigkeit eingebunden sein.

Hauptberufliche Tätigkeit und Nebentätigkeit müssen stets eindeutig voneinander abgegrenzt und strikt getrennt werden (Splittingverbot).

Beauftragt ein Dritter Beschäftigte des AZV und dessen Einrichtungen unabhängig von einem Drittmittelvorhaben persönlich und gewährt ihnen hierfür eine Vergütung, liegt kein Drittmittelvorhaben im Sinne dieser Richtlinie, sondern nach den maßgeblichen Nebentätigkeitsregelungen eine anzeigepflichtige oder genehmigungsbedürftige Nebentätigkeit vor.

Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheide des Drittmittelgebers sind, wenn diese nicht ohnehin an die Leitung adressiert sind, unmittelbar der Leitung des AZV zuzuleiten.

Im Falle eines Zuwendungsbescheides ist ein Drittmittelvertrag mit dem Fördermittelgeber unter Einbindung der „Zentralen Einrichtung Angewandte Forschung“ vor- oder aufzubereiten und durch die Leitung des AZV zu unterzeichnen sowie damit rechtsverbindlich abzuschließen.

Zuwendungsbescheide und abgeschlossene Verträge werden im Original in der Zentralverwaltung - Bereich Verträge - archiviert und zusätzlich der „Zentralen Einrichtung Angewandte Forschung“ in elektronischer Form zugeleitet.

Wenn im Rahmen von Drittmittelvorhaben Stellen eingerichtet wurden, wird die Stellenausschreibung und Stellenbesetzung in Abstimmung mit der „Zentralen Einrichtung Angewandte Forschung“ durch die Personalverwaltung des AZV veranlasst.

Der Abruf der Mittel bei der fördernden Instanz und die finanzielle Abwicklung der Drittmittelvorhaben des AZV werden durch die „Zentrale Einrichtung Angewandte Forschung“ koordiniert und in Abstimmung mit dem Bereich der Wirtschaftsführung abgewickelt.

## **7. Ressourceneinsatz des AZV**

Die Leitung des AZV entscheidet im Rahmen aller Drittmittelvorhaben im Bereich des AZV und seiner Einrichtungen über einen Einsatz eigener personeller, sächlicher und finanzieller Ressourcen aus dem AZV und seiner Einrichtungen. Drittmittel dürfen auch zur Finanzierung entstehender Overheadkosten eingesetzt werden.

Die hauptberuflich tätigen Dozentinnen und Dozenten des AZV und seiner Einrichtungen sind grundsätzlich berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeiten sowie nach vorheriger Genehmigung durch die Leitung des AZV und unter Einbindung der „Zentralen Einrichtung Angewandte Forschung“ die Durchführung von Drittmittelvorhaben anzustreben.

Im Rahmen der Zweckbindung der Drittmittel im jeweiligen Projektvorhaben können nach vorheriger Freigabe durch die Leitung des AZV Personal, Sachmittel und Einrichtungen des AZV nur in Anspruch genommen werden, soweit die Aufgabenerfüllung am AZV und seinen Einrichtungen sowie Rechte und Pflichten anderer Beschäftigter des AZV dadurch nicht beeinträchtigt und gefährdet werden. Etwaig entstehende Folgelasten sind bei der zutreffenden Entscheidung angemessen zu berücksichtigen.

Für grundsätzlich mögliche Deputatsreduzierungen sind die vom Kuratorium des AZV beschlossenen Deputatssatzungen für den Bereich der FHVD und den Bereich der VAB sowie die über den Wirtschaftsplan seitens des Kuratoriums für praxisnahe Projekte zur Verfügung gestellten Deputatsstunden maßgeblich. Im Einzelfall trifft die Leitung des AZV die Entscheidung über den Einsatz entsprechender Deputatsreduzierungen in dem jeweiligen Projekt.

Für den Fall, dass im Rahmen von Drittmittelvorhaben mit den eingeworbenen Drittmitteln die projektbezogene befristete Einstellung von Personal erforderlich ist, überträgt das Kuratorium diesbezüglich die Entscheidungskompetenz auf die Leitung des AZV.

Die Einstellung von entsprechendem befristetem Personal ist dabei nur möglich, wenn eine vollständige Kostendeckung einschließlich ggf. zu berücksichtigender Overheadkosten über die Drittmittel für die gesamte Dauer des vorgesehenen befristeten Einsatzes gewährleistet ist. Die entsprechenden Stellenbesetzungen werden kontinuierlich in Ergänzung des Stellenplanes zum Wirtschaftsplan des AZV in einem neuen Bereich „7 Befristete Stellen im Rahmen von Drittmittelvorhaben“ mit Entgeltgruppe und Befristungsdatum erfasst und dem Kuratorium jeweils mit Stand zum 1. Januar über den jeweiligen Wirtschaftsplan zur Kenntnisnahme vorgelegt.

## **8. Beschaffungen im Rahmen von Drittmittelvorhaben**

Bei allen Beschaffungen im Rahmen von Drittmittelvorhaben sind die Regelungen der Vergabeordnung des AZV anzuwenden.

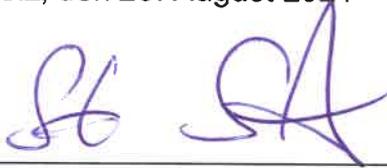
Unzulässig ist eine ausdrückliche oder stillschweigende Verknüpfung zwischen der Gewährung von Mitteln durch Dritte und einer Verpflichtung des AZV und seiner Einrichtungen, Produkte der Drittmittelgeberin oder des Drittmittelgebers bzw. der Spenderin oder des Spenders abzunehmen.

Beschäftigte des AZV und dessen Einrichtungen, für die eine Teilnahme am Drittmittelvorhaben im Rahmen einer Nebentätigkeit in Frage kommt, dürfen bei Beschaffungsvorgängen, an denen die Drittmittelgeber oder die Drittmittelgeberin beteiligt ist, nur bei der produktneutralen und herstellerunabhängigen Bedarfsbeschreibung, nicht jedoch bei der weiteren Angebotsauswertung und Auftragsvergabe mitwirken.

## 9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt Tage nach der Beschlussfassung durch das Kuratorium des AZV sowie der Ausfertigung durch den Vorsitzenden des Kuratoriums in Kraft. Diese Richtlinie wird als interne Dienstanweisung für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des AZV und seiner Einrichtungen in Kraft gesetzt und im Intranet des AZV veröffentlicht

Altenholz, den 25. August 2021

A handwritten signature in blue ink, consisting of two distinct parts. The first part is a stylized 'SE' and the second part is a more complex, cursive signature.

---

(PD Dr. habil. Sönke E. Schulz)  
Vorsitzender des Kuratoriums des  
Ausbildungszentrums für Verwaltung